

Politische Gemeinde Grabs SG

Räumung von Urnennischen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c des Friedhofreglementes beträgt die Grabesruhe für Urnennischen mindestens zehn Jahre.

Aufgrund von Art. 35 des Friedhofreglementes verfügt der Gemeinderat die Aufhebung bzw. Räumung folgender Urnennischen <u>per 31. Mai 2024</u>:

alle beigesetzt im Jahr 2013

Im Gegensatz zu den Gräbern sind und bleiben die Schriftplatten der Urnennischen Eigentum der Politischen Gemeinde Grabs. Sofern die Angehörigen nicht selbst darüber verfügen möchten, wird die Asche aus den Urnennischen durch das Gemeindebauamt im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Jegliche Verantwortung und Haftbarkeit der Gemeinde wird ausgeschlossen.

Bei Fragen wende man sich **während der Bürozeiten** an das Gemeindebauamt Grabs (Handynummer 077 429 14 48).

9472 Grabs, 5. April 2024

Der Gemeinderat